

Zeitschrift: Nebelspalter : das Humor- und Satire-Magazin
Band: 71 (1945)
Heft: 33

Illustration: Hundstägiges
Autor: Vino

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 12.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

ZÜRICH Grand Café
ODEON **BAR**
am Bellevue **ODEON**
Cabaret-Dancing
Inhaber: G. A. Doebeli

Sexuelle Schwächezustände
sicher behoben durch
Strauss-Perlen
Probepackung Fr. 5.—, Original-Schachfel 10.—,
Kurpackung Fr. 25.—,
General-Depot: Straußapotheke, Zürich
b. Hauptbahnhof, Löwenstr. 59, Postcheck VIII 16689

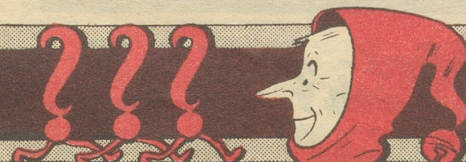
Jäger Stübli
im Restaurant „DU PONT“
ZÜRICH beim Hauptbahnhof
Die Küche ist prima!
Nur gute Weine! ★-Bräu!!
Tel. 27 18 12 / 25 83 55 Fl. Hew

Mein Bub hat heute in der Schule erstmals Französisch-Unterricht genossen. Er äußerte sich darüber nichts weniger als begeistert. «Du Pape», so sagte er voller Enttäuschung, «warum mues mer eigetli Französisch lerne?»

Die Antwort fiel mir nicht gerade leicht und ich erwähnte so beiläufig: «Weisch, wänn Du emal nach Lausanne oder nach Genf wottscht, so bisch Du froh drüber, denn det redet alli Lüüt französisch!»

Aber diese Erklärung fiel auf keinen fruchtbaren Boden, im Gegenteil. Denn Hansi entgegnete — nicht ohne Logik: «Wenn doch scho alli andere Französisch redet, warum mues ich's denn au no?» Hamei

BRIEFKASTEN



Friedhofsreglement

Lieber Näbi!

Da man zeitweise auch an sein seliges Ende denken sollie, stöbere ich etwas im Friedhofsreglement von M. herum. Und was lese ich da:

«Im Leichenzug ist folgende Zugsordnung einzuhalten:

1. Kranzträger,
2. Leichenwagen,
3. Leidtragende in Vierer-Reihen etc. Männer und Frauen getrennt.»

Ich muß gestehen, die Sache imponiert mir kolossal. Augenblicklich werde ich anordnen, daß ich in M. zur letzten Ruhe gebettet werde. Nun muß ich aber Dich, lieber Näbi, zu Hilfe anrufen, da noch ein Nebel zu spalten ist. Wie ist das Problem zu lösen, falls 14 Personen an meine Beerdigung kämen! Da würde es ja nicht mehr stimmen mit der Vierer-Kolonne und ich hege Verdacht, in diesem Falle würde die Beerdigung überhaupt nicht abgehalten. Und da ich ein sehr bescheidenes Menschskind bin, und kaum glaube, daß überhaupt vier Personen an meinem Begräbnis teilnehmen werden, glaubst Du, in diesem Fall würde Gänsemarsch angeordnet! Wie Du siehst, müssen Männlein und Weiblein strikte getrennt sein. Vielleicht könnte man in diesem Spezialfall die Abgrenzung durch ein Trömmeli bekanntgeben!

Ich bitte Dich um Aufklärung.

Mit dankbarem Gruß: Zip.

Lieber Zip!

An Deiner Stelle würde ich im Testament den Antrag auf Gänsemarsch stellen mit der Klausel, daß, falls dem Antrag nicht stattgegeben wird, die Beerdigung in der Nachbargemeinde, die gleichzeitig zur Universalerbin eingesetzt wird, abgehalten werden soll. Da die Gemeinden meist mit den Nachbargemeinden in Fehde liegen, so wird das sicher wirksam sein. Und ist der Bann mit den Vierer-Reihen erst einmal gebrochen, — der mit den

Führer-Reihen ist es ja jetzt auch — wird alles wieder gut werden.
Mit herzlichem Gruß! Näbi.



Hundstägiges

«Fische mit-ere Angle cha jede. Aber ohni Haagge isch-es erscht rächt schöö, dann wird me nid dur d'Fisch gschtört!»

Angestellter (in)

Lieber Nebi!

Ich bin in Nöten! Denn nicht wahr, wenn eine führende Tageszeitung ein solches Inserat aufnimmt,

Kaufm. Angestellter (in)

gesucht zu baldigem Eintritt in Textilfabrikations-Unternehmen.

muß ich doch annehmen, daß die Schlagzeile

Kaufm. Angestellter (in)

sprachlich richtig ist. Ich muß Dir aber gestehen, daß ich nicht recht weiß, was ich mit dem (in) am Schluß anfangen soll. Muß ich das (in) einfach an das Wort anhängen, also «Angestellterin», oder soll es vielleicht heißen

«Angestelltin»? Da sich mein Sprachgefühl gegen eine solche Lösung aber sträubt, habe ich mir überlegt, ob das (in) vielleicht irgend eine andere Bedeutung hat, also z. B. daß der Angestellte für den «Innendienst» Verwendung finden soll.

Für eine baldige Aufklärung wäre ich Dir sehr dankbar. Mit Gruß! Turi.

Lieber Turi!

Du hast ganz recht. Es kann weder Angestellterin heißen, noch Angestelltin, das gibt es nicht. Jedes Kind weiß, daß es Angestellte heißt. Also muß das (in) etwas anderes bedeuten. Und da meine ich nun, daß eine kleine Ueberlegung zum Ziel der Erkenntnis führt. Betrachte Dir das (in), — was heißt es: in Klammern. Die Leute des Textilfabrikationsunternehmens suchen einen kaufm. Angestellten in Klammern. Es ist nur noch herauszubringen, in was für Klammern. Wünscht das Unternehmen ihn aus seinen Klammern — etwa einer Liebesverbindung — zu befreien, um Anspruch auf ewige Dankbarkeit zu haben, oder aus den Klammern eines Konkurrenzunternehmens, um auf diese Weise hinter interessante Fabrikationsgeheimnisse zu geraten, oder wünscht es, daß die Klammern, in denen er sich befindet, — etwa Verlobung oder Verheiratung — beibehalten wird, damit ein objektives Urteil über gewisse neu auszubprobierende Textilien ermöglicht wird, — Du siehst, es gibt der Erklärungsmöglichkeiten genug. Aber das Unternehmen wird sie nicht jedermann auf die Nase hängen.

Mit Gruß!

Nebi.



Hand in Hand
gehen die Qualitäten der Küche und des Kellers. Der Gast ist befriedigt. Direkt am Bahnhof
Aarau Hotel Aarauerhof
Restaurant ☐ Bar ☐ Feldschlößchen-Bier
Tel. 28971 Inhaber: E. Pfliiger-Dietschy
Gleiches Haus: Salinenhotel Rheinfelden

